



Tarif RL – 2026 für Produzenten von Elektrizität

gültig 1. Januar 2026 bis längstens 31. Dezember 2026

1. Anwendung

Dieser Tarif richtet sich an Stromproduzenten, welche mittels einer Photovoltaik-Anlage ins Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgung Kaisten (EVK) einspeisen. Die Produktionsanlage ist nicht berechtigt für Mehrkostenfinanzierung (MKF) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) und fällt nicht unter die Direktvermarktung gemäss Energiegesetz.

2. Vergütung

Messpreis pro Produktionsmessung	6.50 CHF/Monat exkl. MWST 7.03 CHF/Monat inkl. MWST	
Messpreis pro Produktionsmessung mit Wandler	12.00 CHF/Monat exkl. MWST 12.97 CHF/Monat inkl. MWST	
	Winter	Sommer
Vergütung für PV-Anlagen ≤ 2 kWp ¹		
Vergütung Kleinstanlagen, Plug & Play (exkl. MWST)	12.50 Rp./kWh	7.50 Rp./kWh
Vergütung Kleinstanlagen, Plug & Play (inkl. MWST) ²	13.51 Rp./kWh	8.12 Rp./kWh
Vergütung für PV-Anlagen ab 2 bis ≤ 30 kWp ¹		
Vergütung Kleinstanlagen, inkl. HKN (exkl. MWST)	13.00 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh
Vergütung Kleinstanlagen, inkl. HKN (inkl. MWST) ²	14.05 Rp./kWh	8.65 Rp./kWh
Vergütung für PV-Anlagen > 30 kWp bis max. 150 kWp ¹		
Vergütung Grossanlagen, inkl. HKN (exkl. MWST)	11.00 Rp./kWh	7.00 Rp./kWh
Vergütung Grossanlagen, inkl. HKN (inkl. MWST) ²	11.89 Rp./kWh	7.57 Rp./kWh
Vergütung für PV-Anlagen > 150 kWp bis max. 3'000 kWp / 5'000 MWh	Vergütung gemäss quartalsweisem Referenz-Marktpreis BFE ³	
Vergütung Marktpreisanlagen, Abnahme HKN auf Anfrage		

HKN = Herkunftsnachweise, sind mit 1.00 Rp./kWh im Preis enthalten (exkl. MWST), siehe Ziffern 6 und 7

¹ Festpreis-Modell

² Die Vergütung inkl. MWST gilt nur für MWST-pflichtige Firmen, es handelt sich um kaufmännisch gerundete Angaben

³ Der Referenz-Marktpreis wird quartalsweise publiziert: www.bfe.admin.ch

3. Tarifzeiten

Wintertarif: 1. Oktober bis 31. März
Sommertarif: 1. April bis 30. September

4. Messung

Die EVK bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Stromproduzenten zur Verfügung. Separate Produktionsmessungen werden zusätzlich pro Monat mit einem Messpreis in Rechnung gestellt (z.B. bei Anlagen > 30 kWp).

5. Auszahlung der Vergütung

Der Vergütungszyklus wird durch die EVK festgelegt und erfolgt in der Regel quartalsweise an den Stromproduzenten.

6. Ökologischer Mehrwert

Der ökologische Mehrwert (HKN) wird nur für Photovoltaik-Anlagen ab 2 kWp Leistung vergütet. Mit der Wahl des Festpreis-Modells erteilt der Produzent an die EVK einen Auftrag zur Erstellung eines Dauerauftrages für den Übertrag der HKN. Mit der Bestätigung des Dauerauftrages werden die HKN auf das Konto der EVK übertragen. Die Vereinbarung kann per Ende des laufenden Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr mit einer Vorlaufzeit von 30 Tagen beendet werden.

7. Allgemeine Bestimmungen

Falls Produzenten mit einer Leistung bis 150 kWp auf das Festpreis-Modell gemäss Ziffer 2 verzichten, wird die ins Netz der EVK eingespeiste Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben zum jeweils gültigen Referenzmarktpreis mit Minimalvergütung abgewickelt (Art. 12 Abs. 1bis Energieverordnung). Die ökologischen Mehrwerte werden durch die EVK bei diesem Vergütungsmodell nicht abgenommen. Ein Wechsel zurück in ein Festpreis-Modell ist nach einem Austritt aus diesem nicht mehr möglich.

Kunden, die ihre eingespeiste Energie einem Dritten verkaufen möchten, teilen dies der EVK schriftlich (z.B. per E-Mail) mit einer monatigen Kündigungsfrist per Quartalsende mit. Falls sie nach einem Wechsel die eingespeiste Energie wieder der EVK verkaufen, so gilt eine Anmeldefrist von einem Monat vor Beginn des folgenden Quartals.

Die Leistungen (kWp) bemessen sich, gemäss Art. 13 Energieverordnung (EnV), nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators und somit der installierten Kilowatt-Peak (auf Datenblättern der Solaranlage ausgewiesen).

Eine PV-Anlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Bei mehreren Modulfeldern an einem Messpunkt wird die installierte Leistung summiert.

Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben sowie Erkenntnisse bleiben jederzeit vorbehalten.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Stromproduzent und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und der Beitragsordnung der Stromversorgung Kaisten.

5082 Kaisten, den 28. August 2025

Der Gemeinderat